



# GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

## Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960, i.d.g.F., wird angeordnet:

**Zur Durchführung von Bauarbeiten wird die Gemeindestraße „Schützenstraße“ im Bereich der „gesamten Engelbrücke“ für die Dauer eines Tages in der Zeit von**

**Montag, den 22.08.2022 bis Freitag, den 26.08.2022**

**in Fahrtrichtung Zwischenwasser für den gesamten Verkehr gesperrt. Hierauf ist auf Höhe der Einmündungen der „Austraße“ hinzuweisen.**

Diese Verordnung ist von der mit den Bauarbeiten beauftragten Firma durch die Straßenverkehrszeichen nach § 50 Ziff. 9 StVO „BAUSTELLE“, § 52 lit. a) Ziff. 1 StVO „FAHRVERBOT“, § 52 lit. a) Ziff. 14b „VERBOT FÜR FUSSGÄNGER“ sowie § 53 Ziff. 16b StVO „UMLEITUNG“ kundzumachen. Darüber hinaus ist der Gefahrenbereich im Bereich der Baustelle entsprechend zu sichern.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Wutschitz

### Verteiler:

- Anschlagtafel
- Gemeindeblatt
- Gemeindebauhof
- Polizeiinspektion Sulz
- Feuerwehr Sulz
- Scheiber Abdichtungs- und Beschichtungstechnik GmbH, Schwefel 87a, 6850 Dornbirn mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Beschilderung und Absperrung Sorge zu tragen

